Klarere Rollenteilung in der Sozialpolitik

In den Sozialversicherungen werden über vier Milliarden Franken umgruppiert.

Von **Markus Somm**

Zurzeit herrscht in den Sozialversicherungen und in der Sozialpolitik ein organisiertes Chaos von Zuständigkeiten und Aufgabenteilungen zwischen den Kantonen und dem Bund. Grob gesagt zahlt der Bund den grösseren Teil, und die Kantone verteilen das Geld. Das führt in manchen Fällen dazu, dass kaum jemand mehr überblickt, wohin das Geld fliesst und wie sinnvoll es zu wessen Nutzen eingesetzt wird. Der neue Finanzausgleich möchte dieses Gestrüpp nun lichten und kultivieren. Eine Auswahl:

■ AHV und IV: Hier soll der Bund neu allein die so genannten individuellen Leistungen übernehmen, das sind einerseits die Renten, andererseits betrifft das in der Invalidenversicherung (IV) auch Kosten für Eingliederungsmassnahmen oder für Hilfsmittel. Heute zahlen Bund und Kantone zusammen einen Teil der Ausgaben der AHV bzw. der IV, der Rest wird durch die Einnahmen der Versicherungen und aus Fondsreserven bezahlt.

Im Gegenzug für diese Entlastung müssen die Kantone aber wesentlich mehr aufwenden für die so genannte Altershilfe, konkret sind das Beiträge an die Pro Senectute oder an die Spitex; hier zieht sich der Bund teilweise zurück. Allein zuständig sind die Kantone neuerdings für kollektive Leistungen der IV: Damit wird der Bau von Heimen oder Werkstätten für Behinderte unterstützt, aber auch deren Betrieb teilweise finanziert. Weil der Kanton die Bedürfnisse der Heime besser kennt und eher ein Interesse daran hat, kostengünstiger zu bauen, wenn er dafür selber bezahlen muss, verspricht man sich von dieser Regelung etliche Sparwirkungen. Schliesslich werden auch die Sonderschulen für Behinderte zu einer kantonalen Angelegenheit, was nur konsequent ist, denn auch die übrige Bildung ist überwiegend Sache der Kantone.

■ Ergänzungsleistungen zu AHV/IV: Heute müssen die Kantone für den grösseren Teil der Ergänzungsleistungen aufkommen, der Bund zahlt je nach Finanzkraft des Kantons zwischen 10 und 35 Prozent an die Kosten. Ergänzungsleistungen sind im Grunde genommen eine eigentümliche Konstruktion, denn sie leisten zweierlei. Zum einen sind sie Teil der Sozialversicherungen: Alle Menschen, denen die Rente zum Leben nicht reicht, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Zum andern sind sie aber auch eine Art Sozialhilfe oder Pflegeversicherung, denn ein Drittel aller Bezüger lebt in Heimen, und diese Kosten wiederum machen zwei Drittel der gesamten Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen aus. Dieser Doppelaufgabe gemäss wird nun aufgeteilt: Der Bund übernimmt die eigentlichen Sozialversicherungsleistungen, während den Kantonen die Sozialhilfe im engeren Sinne übertragen wird.

■ Familienzulagen: Neu ist allein der Bund dafür zuständig; damit wird ein unübersehbarer föderalistischer Wirrwarr aufgelöst; bisher bestanden 50 verschiedene Familienzulagensysteme! Damit dies für den Bund keine Mehrkosten verursacht, wird die Zulage neu einheitlich auf 175 Franken pro Kind festgesetzt.